

Steuerberatergebühren werden angepasst

Die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) wird zum 01.07.2025 angepasst. Im Wesentlichen wird eine leichte Erhöhung der Gebühren erfolgen. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, der aber hinter den Erwartungen des Berufsstands zurückbleibt. Der DStV hatte sich angesichts der inflationsbedingt gestiegenen Personal- und Sachkosten in den Kanzleien für eine stärkere Anpassung stark gemacht (DStV-Info vom 18.10.2024).

Die geänderte StBVV wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (**BGBI. 2025 Nr. 105 vom 08.04.2025**). Die nun erfolgten Anpassungen umfassen im Wesentlichen eine Erhöhung der Wertgebühren um linear 6 % (vgl. Anlagen 1 bis 4 zur StBVV, Tabellen A bis D). Ebenso erfolgte eine Erhöhung der Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchhaltung um ca. 9 % (§ 34 StBVV). Bei der Zeitgebühr nach § 13 StBVV wurde der Berechnungsmodus vom bisherigen Halbstundentakt auf einen künftigen Viertelstundentakt reduziert. Zugleich wurde hier die Höchstgebühr von bisher 150 Euro auf künftig 164 Euro angehoben. Damit erhöht sich der mittlere Gebührensatz

von bisher 105 Euro auf künftig 115 Euro, was einer Erhöhung um ca. 9 % entspricht.

Neues beim Tage- und Abwesenheitsgeld

Anpassungen gab es auch beim Tage- und Abwesenheitsgeld nach § 18 StBVV. Hier wurden die Regelungen für Geschäftsreisen von Steuerberatern an die Regelungen für Rechtsanwälte nach dem RVG angeglichen. Die pauschalen Tage- und Abwesenheitsgelder bei Geschäftsreisen erhöhen sich von 25 Euro auf 30 Euro bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als vier Stunden, von 40 Euro auf 50 Euro bei einer Geschäftsreise von mehr als vier bis acht Stunden und von 70 Euro auf 80 Euro bei einer Geschäftsreise von mehr als acht Stunden.

Erleichterungen bei Vergütungsvereinbarungen

Ebenfalls angeglichen wurden die Regelungen für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen nach § 4 StBVV. Bestehende Beschränkungen bei Pauschalvergütungen entfallen, indem § 14 StBVV aufgehoben wurde. Eine pauschale Vergütung kann künftig unmittelbar unter den Voraussetzungen des § 4 StBVV vereinbart werden.

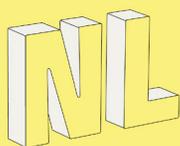
Weitere Neuerungen

Außerdem erfolgten kleinere Ergänzungen und Anpassungen etwa beim Gegenstandswert der Finanzbuchhaltung (§ 33 StBVV), bezüglich des Antrags auf verbindliche Auskunft (§ 22 StBVV), zur Mitteilung von Kassensystemen (§ 23 StBVV) oder zu Erklärungen nach dem Mindeststeuergesetz, die nunmehr dem Auffangtatbestand des § 24 StBVV unterfallen. Schließlich wurden die Vorschriften, die auf die Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) verweisen, in § 40 StBVV gebündelt. Dort wurde hinsichtlich der Vertretung vor Verwaltungsbehörden klarstellend der Zusatz aufgenommen, dass es um „außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren“ geht. Auch die Rechtsanwälte haben durch das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025) eine entsprechende Anpassung ihrer Vergütungsregeln erhalten.

DStV bleibt am Ball

Der DStV wird auch weiterhin Politik und Verwaltung daran erinnern, dass künftige Kostensteigerungen zeitnah und in angemessener Weise im Gebührenrecht abgebildet werden müssen. ■

www.steuerberatertag.de



Jetzt buchen
und Frühbuche-
rabatt sichern!



Neues BMF-Schreiben zu Kleinunternehmern: DStV fordert Klarstellung bei E-Rechnung



Seit Anfang des Jahres gelten für Kleinunternehmer geänderte Regeln. Mit Schreiben vom 18.03.2025 legte die oberste Finanzbehörde die Verwaltungsauffassung dazu vor. In Bezug auf die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen enthält diese jedoch eine unklare bzw. unnötige Einschränkung. Der DStV forderte, diese zu beseitigen.

Das Jahressteuergesetz (JStG 2024) fasste § 19 UStG mit Wirkung zum 01.01.2025 neu. Ebenso weitete es die Kleinunternehmerregelung auf Mitgliedstaaten der EU aus. Der neu eingefügte § 19a UStG schuf hierfür ein besonderes Meldeverfahren. Auch die Pflichtangaben in Rechnungen von Kleinunternehmern regelte das JStG 2024 neu. Der neue § 34a UStDV gewährt für sie Erleichterungen. Der DStV begrüßte die Umsetzung der von ihm geforderten Maßnahme und berichtete hierüber ausführlich (vgl. **DStV-Info vom 03.12.2024**).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legte kürzlich die Verwaltungsauffassung zu den vielen Neuerungen vor. Dabei ging es auch auf das in § 34a Satz 4 UStDV eingeräumte Wahlrecht von Kleinunternehmern bei der Ausstellung von E-Rechnungen ein. Diese können trotz bestehender E-Rechnungspflicht beim Leistungsaustausch zwischen Unternehmen immer mit einer sonstigen Rechnung (z. B. Papier- oder PDF-Rechnung) abrechnen.

Mit der im **Schreiben vom 18.03.2025** niedergelegten Auffassung im neuen Abschn. 14.7a Abs. 3 UStAE sorgt das BMF jedoch für Unsicherheiten in der Praxis. Darin macht es die Ausstellung einer E-Rechnung durch einen Klein-

unternehmer wieder von der Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängig. Das, obwohl das Zustimmungserfordernis für E-Rechnungen mit Wirkung zum 01.01.2025 abgeschafft wurde und eine allgemeine E-Rechnungspflicht in Kraft trat.

Der DStV kritisierte diese Einschränkung in seiner Stellungnahme **S 02/25**. Sie ist unnötig und sorgt für Verunsicherung. Er forderte das BMF auf, die Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Dazu schlägt der DStV eine Streichung der Sätze 2 bis 4 in Abschn. 14.7a UStAE vor. Zumindest aber sollten die Aussagen redaktionell überarbeitet werden. ■

02

Social Media bei der Fachkräftegewinnung

Ein guter Social Media-Auftritt kann viel zur Attraktivität einer Kanzlei für Fachkräfte beitragen. Wertvolle Hinweise gibt es jetzt auf der Seite der Fachkräfteinitiative GEMEINSAM handeln!

Wer motivierte Fachkräfte für die eigene Kanzlei gewinnen will, muss sich als attraktiver Arbeitgeber positionieren. Gerade, wenn es um die Ansprache junger Menschen geht, sollte Social Media dabei eine Rolle spielen. Welche Überlegungen dazu gehören und welche Strategien da-

bei erfolgreich sein können, schildert ein neuer Beitrag auf der Seite der Initiative GEMEINSAM handeln! - der gemeinsamen Fachkräfteinitiative von DStV, BStBK und DATEV.

Wichtige Erfolgsfaktoren sind eine ganzheitliche Strategie und ein authentisches Auftreten. Wie das gelingt und was darüber hinaus zum Erfolg Ihrer Kanzlei bei TikTok, Instagram und Co beiträgt, erfahren Sie hier:

GEMEINSAM handeln – Social Media als Erfolgsfaktor in der Steuerberatung ■

GEMEINSAM handeln!
Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.



„Stop the Clock“

Im Eilverfahren hat das EU-Parlament eine Verschiebung von Nachhaltigkeits- und Sorgfaltsberichtspflichten für Unternehmen beschlossen. Zuvor hatte bereits der Rat der EU grünes Licht für die Verhandlungen mit den Europaabgeordneten gegeben. Die Verschiebung könnte also schnell umgesetzt werden. Für die Rechtssicherheit von Wirtschaft, Beratern und Prüfern ist dies dringend geboten.

„Stop the Clock“ hat weder mit den leichten Diskussionen um die Umstellung auf Sommerzeit zu tun noch ist damit ein Album der britischen Rockband Oasis gemeint. „Stop the Clock“ ist EU-Sprache und bezeichnet den Richtlinienvorschlag, der die Einführung von Nachhaltigkeits- und Sorgfaltsberichtspflichten für bestimmte Unternehmen verschieben soll.

Am 26.02.2025 veröffentlichte die EU-Kommission den sog. Omnibus I, einen Vorschlag für ein Richtlinienpaket zur Vereinfachung von Berichtspflichten von Unternehmen bei der Nachhaltigkeit (CSRD) und der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (CS3D). Damit will die EU-Kommission Unternehmen von Verwaltungsaufwand entlasten und ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern. Tatsächlich soll mit dem Vorschlag die zuvor verabschiedete Überbelastung der Unternehmen abgemildert werden.

Schließlich war Omnibus I nicht zuletzt die Folge berechtigter Klagen der Wirtschaft über ein Übermaß an Bürokratie. Zugleich war es aber auch die Konsequenz der lobenswerten Erkenntnis von Teilen der gesetzgeberischen Organe, dass das Rad der Belastbarkeit für Wirtschaftsakteure nicht beliebig weitergedreht werden kann.

Ein zentraler Punkt des Omnibus I ist eine signifikante Begrenzung des Anwendungsbereichs der CSRD. Danach sollen nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, einem Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von 25 Mio. Euro zum Nachhaltigkeits-Reporting gemäß der CSRD verpflichtet werden. Nach den Angaben der EU-Kommission würden damit 80 % der bisher verpflichteten Unternehmen aus dem Anwendungsbereich fallen. Für den DStV ist das ein guter Vorschlag, der zeigt, dass die EU-Kommission beim Bürokratieabbau nicht zu kleckern, sondern zu klotzen gedenkt.

Die Krux beim Omnibus I: Die CSRD hätte von den nationalen Gesetzgebern seit dem 01.01.2025 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Deutschland etwa ist deshalb im Verzug, weswegen die EU-Kommission eigentlich angehalten wäre, rechtliche Schritte gegen das umsetzungsunwillige Mitglied einzuleiten. Andererseits wären im Falle einer Umsetzung der bestehenden CSRD die 80 % der Unternehmen temporär zur Berichterstattung verpflichtet worden. Also die Unternehmen, die nun wieder aus dem Anwendungsbereich genommen werden sollen. Selten hätte der Begriff „unzumutbar“ für

so eine kost- und ressourcenspielige Einführung der Berichtspflicht für diese Unternehmen besser gepasst.

Daher hat sich der Europäische Gesetzgeber mit „Stop the Clock“ dazu entschlossen, die Uhr anzuhalten, die Einführung der Berichtspflichten für diese Unternehmen zu verschieben und damit die Mitgliedstaaten aus dem Umsetzungsverzug zu entlassen. Gleichzeitig verschafft „Stop the Clock“ dem Gesetzgeber die erforderliche Zeit, um die eigentlichen Vereinfachungen der Berichtspflichten von CSRD und CS3D zu verhandeln.

Mit der im sog. Eilverfahren vorgenommenen Abstimmung hat das EU-Parlament gezeigt, dass es zu einer schnellen Entscheidungsfindung in der Lage ist. Ebenso der Rat der EU. Das ist schon mal eine gute Nachricht für eine handlungsfähige Demokratie.

Nach „Stop the Clock“ bräuchte es jetzt allerdings noch ein „Lessons learned“ und damit die vollständige Verabschiedung des Omnibus I-Vorschlags zur Entlastung von Nachhaltigkeits-Berichtspflichten. Wohlgermerkt von Berichtspflichten, auf die sich zahlreiche Unternehmen bereits vorbereitet hatten und die vom Gesetzgeber nun zurückgenommen werden sollen, bevor sie überhaupt in nationales Recht umgesetzt wurden. In der Nachbetrachtung ist dieses Vorgehen sicherlich eine unnötige Rolle rückwärts, die man der Wirtschaft, Prüfern und Beratern hätte ersparen können. Aber Einsicht ist ja bekanntlich der Weg zur Besserung. ■

03



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 05/2025** des DStV-Organs „**Die Steuerberatung**“ erfahren Sie mehr über den Berichtsentwurf des Berichterstatters im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments zur Schaffung eines digitalen, einfacheren und wettbewerbsfähigeren Steuerrechts und über die ETAF-Sommerkonferenz Anfang Juni zur Vereinfachung des EU-Steuersystems – wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

DStV und HDI setzen Austausch zu Versicherungsfragen des Berufsstands fort

Die Fortsetzung des intensiven fachlichen Austauschs rund um aktuelle Fragen des Versicherungsschutzes der Berufsangehörigen stand erneut im Mittelpunkt des gemeinsamen Arbeitskreises von HDI und DStV. Er hatte sich unter der Leitung des DStV-Vizepräsidenten StB/RB Manfred Klar in Hannover zusammengefunden.

Ihr besonderes Augenmerk legten die Vertreter von Verband und Versicherer auf die Entwicklung eines strukturierten Konzeptes, um die Vorteile der Mitgliedschaft in den regionalen Steuerberaterverbänden mit Blick auf die besonderen

Konditionen beim Versicherungsschutz künftig noch besser herauszustellen. Dazu gehört auch, die aktuellen Entwicklungen auf dem Versicherungsmarkt und in der Rechtsprechung beständig zu analysieren. Ziel ist es hier, bei Bedarf die be-

stehenden Versicherungsbedingungen im Interesse des Berufsstands praxisperecht weiterzuentwickeln. Mit Blick darauf soll der vertrauensvolle Austausch zeitnah fortgesetzt werden. ■

04



Mitglieder des Arbeitsstabs Versicherungsfragen

IMPRESSUM

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift:
Lefebvre Sarrut GmbH
Bundeskanzlerplatz 2
53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout: diewerbestategen aus Hannover

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel. 030 / 278 76-2
Fax: 030 / 278 76-799
dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt:
StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: stock.adobe.com; HDI

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag